

9. «Merkblatt für sowjetrussische Arbeitskräfte», ohne Datum [1942]

*Merkblatt für sowjetrussische Arbeitskräfte.*

Für alle sowjetrussischen Arbeiter und Arbeiterinnen gelten im Grossdeutschen Reich folgende Bestimmungen:

1. Bei guter Arbeitsleistung und guter Führung wird jeder Arbeiter und jede Arbeiterin anständig behandelt.
2. Den Anordnungen der Wachmannschaft und des Aufsichtspersonals in den Unterkünften und am Arbeitsplatz ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Unterkünfte dürfen grundsätzlich nur zur Verrichtung der in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen werden.
4. Alle sowjetrussischen Arbeiter und Arbeiterinnen haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite ihrer Oberkleidung zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Der Verkehr mit deutschen und ausländischen Arbeitern ist, soweit er nicht durch die Arbeit notwendig wird, verboten. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt oder sonst gegen die Arbeitsordnung verstösst, hat strenge Bestrafung zu erwarten.
6. Kommunistische Propaganda und Sabotageakte werden mit dem Tode bestraft.
7. Auf kriminelle Delikte – Mord, Raub, Diebstahl usw. – steht entweder die Todesstrafe oder Einweisung in ein Konzentrationslager.
8. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
9. Der Geschlechtsverkehr mit anderen ausländischen Arbeitern oder Arbeiterinnen hat die Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge.
10. Auf Flucht steht Todesstrafe.
11. Es ist strengstens verboten über diese Bestimmungen zu schreiben oder zu sprechen.

*Quelle:* StaF, A 96/1, Nr. 1685. Vergleiche S. 245, Anm. 176.